



An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013); Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

Zu dem mit do. Erlass vom 2.5.2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien – auf Grund der Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist nur auf Grund einer groben Überprüfung – wie folgt Stellung:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben, dessen Umsetzung nahezu unmittelbar bevorsteht (nämlich mit vorgeschlagenem Inkrafttreten bereits am 1. August 2013) dient im Wesentlichen der Umsetzung dreier Rahmenbeschlüsse, einer Richtlinie und eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 sowie der Steigerung der operativen Tätigkeit von Eurojust und Harmonisierung der

Kompetenzen der nationalen Mitglieder in den Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten. Im Übrigen enthält der Entwurf zahlreiche kleinere Änderungen, die zum Einen die Anpassung an neu geregelte Rechtsinstrumente des allgemeinen Strafrechts und zum Anderen die Beseitigung von Redaktionsversehen bzw. Klarstellungen im Gesetzestext ebenso zum Ziel haben wie eine raschere Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen an ausländische Sicherheitsbehörden unter Wahrung des Grundrechtsschutzes des Betroffenen.

Umzusetzende Rahmenbeschlüsse sind jene über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008), über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung auf Entscheidungen bezüglich Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rahmenbeschluss 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009) und zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (mit dem Ziel der Beseitigung der infolge sogenannter Parallelverfahren bestehenden Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot – Rahmenbeschluss 2009/948/JI vom 30. November 2009).

Die Einrichtung von „Eurojust“ erfolgte bereits mit Beschluss 2002/187/JI vom 28. Februar 2002 und werden seither die Rechtsgrundlagen für Eurojust sukzessive mit dem Ziel einer Verbesserung der operativen Handlungsfähigkeit ausgebaut. Im Entwurf ist diesbezüglich als Ziel die Harmonisierung der Kompetenzen der nationalen Mitglieder in den Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten definiert und ein Ausbau der Befugnisse der nationalen Mitglieder als nationale Justizorgane vorgesehen.

Bei der in Aussicht genommenen Umsetzung der Richtlinie handelt es sich um jene vom 22. Mai 2012 (2012/13/EU) über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren. Demzufolge wird vorgeschlagen, in das EU-JZG eine besondere Bestimmung über die Belehrung aufzunehmen, die unmittelbar nach Verhaftung auf Grund eines Europäischen Haftbefehls – also durch die Sicherheitsbehörden – zu erfolgen hat (§ 16a neu).

Was schließlich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. September 2012 anbelangt, wird die Gleichstellung aufenthaltsverfestigter Unionsbürger, gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer

bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, mit österreichischen Staatsbürgern in der Weise vorgeschlagen, dass die Strafe im Inland vollzogen wird (§ 5a neu).

Die umfangreichsten Änderungen ergeben sich durch die Einfügung eines neuen V. Hauptstücks nach § 80 mit der Überschrift „Überwachung justizieller Entscheidungen“ mit dem Ziel unionsweiter Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen durch den Heimatstaat des Betroffenen sowie gelinderen Mitteln (Anordnungen, Weisungen) als Alternative zur Untersuchungshaft durch den Heimatstaat des Betroffenen.

Dieses in mehrere Abschnitte und Unterabschnitte geteilte Hauptstück sieht für die Entscheidung über die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und für sogenannte Folgeentscheidungen ebenso in sachlicher Weise das Landesgericht als zuständig vor wie zur Entscheidung über die Überwachung einer Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel (§§ 83 Abs 1, 102 Abs 1 neu); ein Rechtsmittelzug an das Oberlandesgericht ist vorgesehen (§§ 85 Abs 2; 104 Abs 2 neu). In dieser Kompetenz ist jedenfalls mit Blick auf die generelle Zunahme von Übergabs- bzw Auslieferungssachen eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Landesgerichte ebenso zu erwarten wie der Rechtsmittelinstanz.

Art 2 des Entwurfs betrifft die – den eingangs angeführten Zielen der Beseitigung von Redaktionsversehen und Klarstellungen dienenden – Änderungen des ARHG.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 17. Mai 2013
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG